

GROSSE KREISSTADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Marktordnungssatzung vom 24.03.1958

Auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Marktordnung erlassen:

I. WOCHENMÄRKTE

§ 1

- (1) Der Wochenmarkt mit Schweine- und Geflügelmarkt in Leutkirch findet an jedem Montag auf dem Marktplatz und Viehmarktplatz statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem nachfolgenden Werktag statt. Ist dies ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.
- (2) Sofern der Marktplatz nicht ausreicht, kann mit Genehmigung des Bürgermeisteramtes der Wochenmarkt auf die angrenzende Kornhausstraße und einen Teil der Bachstraße ausgedehnt werden. Der Verkehr darf nicht behindert werden.
- (3) Der Wochenmarkt wird in der Zeit vom 01. April bis 30. Sept. jeden Jahres von 07.00 – 13.00 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres von 08.00 – 13.00 Uhr abgehalten.
- (4) Um 14 Uhr müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut der Marktplatz und die in Abs. 2 bezeichneten Straßen geräumt sein.
- (5) Wird in besonderen Fällen eine frühere Räumung erforderlich, so ist den entsprechenden Anordnungen nachzukommen.

§ 2

Die Gegenstände des Wochenmarktverkaufes sind in § 66 der Gewerbeordnung aufgeführt, und zwar:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

§ 3

Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Anordnungen des durch den Gemeinderat bestellten Marktmeistern oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 4

- (1) Die Verkäufer erhalten ihren Standplatz durch die Marktmeister zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig ändern. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes besteht nicht.
- (2) Eine Weiter- und Untervermietung zugewiesener Plätze ist nicht gestattet.
- (3) Die Verkäufer haben an ihren Ständen und Plätzen gut sicht und lesbare Tafeln anzubringen, auf denen sie mit Vornamen, Zunamen und Wohnort bezeichnet sind. Die Tafeln müssen mindestens die Größe von 20 : 30 cm haben.

§ 5

- (1) Die zur Beifuhr benützten Fahrzeuge sind alsbald zu entfernen.
- (2) Der Zugang, sowie die Zufahrt zum Marktplatz muss freigehalten werden.

§ 6

Hunde, Motor- und Fahrräder dürfen während der Marktzeit nicht auf den Wochenmarktplatz gebracht werden; ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 7

- (1) Jeder Standinhaber hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken.
- (2) Jede Behinderung der Verkaufstätigkeit anderer Standinhaber oder des allgemein Verkehrs auf dem Markt, insbesondere das aufdringliche Anbieten der Waren und Verkauf im Umhertragen ist verboten.

§ 8

Auf dem Wochenmarkt gelten die Maß- und Gewichtsordnung sowie die einschlägigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Gesetze. Insbesondere ist zu beachten:

- a. dass Marktgegenstände und andere Einrichtungen, auf denen frische Lebens- und Genussmittel feilgeboten werden, in jeder Hinsicht den hygienischen Anforderungen entsprechen,

- b. dass für den Verkauf von Obst und dergleichen entsprechende Papiertüten bereitgehalten,
- c. dass das Betasten von unverhüllt feilgehaltenen Nahrungs- und Genussmitteln, die nach ihrer Beschaffenheit ein sofortiges Verzehren zulassen, den Marktbesuchern untersagt ist,
- d. dass die im Marktverkehr mit Lebensmitteln tätigen Personen sich und ihre Kleidung stets sauber zu halten haben,
- e. dass das Ausspucken auf dem Marktplatz verboten ist.

§ 9

- (1) Lebende Tiere müssen in reinen und hinreichend geräumigen Behältnissen zum Markte gebracht werden. Die Reinigung von Tierkäfigen und Fischgefäßen auf dem Markte ist verboten. Die Tiere sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere verboten:
 - a. lebende Tier gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder aufrecht stehen können, zum Markte zu bringen, feilzuhalten oder zu verkaufen,
 - b. lebendes Geflügel mit nach abwärts hängenden Köpfen an den Füßen zu tragen oder in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältnissen ohne festen Boden zu befördern,
 - c. lebende Tiere der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Trinkwasser zu lassen.
- (2) Das Schlachten und Ausnehmen von Geflügel, Kleinvieh und Wild sowie das Rupfen von Geflügel auf den Märkten ist verboten.

§ 10

Personen, die mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet sind, dürfen Waren auf dem Wochenmarkt nicht feilbieten, ebenso wenig Personen, welche an nässenden Ausschlägen leiden oder eiternde Geschwüre oder offene Wunden an den Händen tragen.

§ 11

- (1) Jeder Verkäufer hat für den von ihm eingenommenen Platz und für sämtliche von ihm auf das Wochenmarktgebiet eingebrachten Waren ein Platzgeld, das in einer besonderen Marktgebührenordnung festgesetzt ist, zu bezahlen.
- (2) Das Platzgeld wird durch städt. Einnehmer auf den Verkaufsplätzen eingezogen; es ist mit der Aufstellung der Gegenstände auf dem Marktplatz zur Zahlung verfallen.
- (3) Für das Platzgeld erhalten die Verkäufer eine Quittung.
- (4) Diese Quittung ist während der ganzen Marktzeit aufzubewahren und zur Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Das Platzgeld gilt nur als entrichtet, wenn die hierfür ausgefolgte Quittung vorgewiesen werden kann.

§ 12

- (1) An ständige Marktbesucher können auf die Dauer eines Jahres ständige Plätze vergeben werden. Die Vergabe erfolgt durch das Bürgermeisteramt. Die Marktgebühr ist für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten; bei der Entrichtung werden Platzkarten ausgegeben, die jeweils am Markt den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen sind.
- (2) Vergebene Plätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Marktgebühr besteht nicht.

§ 13

Die Stadt haftet nicht für Schäden und Nachteile, die durch den Marktbesuch entstehen.

§ 14

Die oberste Aufsicht in allen Marktangelegenheiten führt der Bürgermeister.

II. JAHRMÄRKTE

§ 15

- (1) Die vier Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:
 1. Fastenmarkt; am Montag nach 3. Fastensonntag („Okuli“)
 2. Pfingstmarkt; am Montag vor dem Pfingstfest
 3. Gallusmarkt; am Montag und Dienstag nach dem Gallustag; wenn der Gallustag auf einen Montag fällt, dann an diesem Montag und Dienstag
 4. Nikolausmarkt; am Montag vor dem Nikolaustag
- (2) Die Jahrmärkte beginnen jeweils um 8 Uhr und enden gegen 18.30 Uhr (Änderung gültig ab 14.04.1962).

§ 16

Als Gegenstände des Jahrmarktverkehrs kommen nur die in § 66 und 67 der Gewerbeordnung genannten Waren in Betracht.

§17

Die Jahrmärkte werden in der Marktstraße, in der Kornhausstraße, in der Bachstraße und in der Memminger Straße bis zur Rosenstraße abgehalten. Für den Vergnügungspark sind im Bedarfsfall der Marktplatz, der Viehmarktplatz, der Platz vor der Kreissparkasse und vor der Gastwirtschaft zum „Löwen“ freizuhalten.

§ 18

Außerhalb der in § 17 genannten Straßen und Plätzen darf ein Jahrmarkt nicht stattfinden.

§ 19

- (1) Die für die Jahrmärkte benötigten Marktstände werden jeweils von der Stadt aufgestellt. Die Benutzung eigener Buden und Stände kann durch den Marktmeister bei der Platzanweisung zugelassen werden.
- (2) Das Ersuchen auf Überlassung eines Platzes muss spätestens 2 Wochen vor dem Markt beim Bürgermeisteramt eingegangen sein.
- (3) Für die Überlassung von Marktständen an den Markttagen werden Standgelder, die in einer besonderen Marktgebührenordnung festgesetzt sind, erhoben.

§ 20

Für die Jahrmärkte gelten die Vorschriften der §§ 3, 4, 5, Abs. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, sinngemäß.

§ 21

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung werden auf Grund von § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen in der Fassung vom 17.01.1936 (RG.Bl.I.S. 17) eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 22

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Leutkirch im Allgäu, den 26.01.1959

Feger
Bürgermeister